

29.08.23

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (insbesondere Einfügung des neuen § 241a)

A. Problem und Ziel

Mit der Eherechtsreform im Jahr 1977 wurde der Versorgungsausgleich eingeführt, nach dem bei einer Ehescheidung die in der Ehezeit von beiden Ehepartnern erworbenen Versorgungsanswartschaften gegenübergestellt und von der Ehepartnerin oder dem Ehepartner mit den höheren Anwartschaften die Hälfte der Differenz auf die Ehepartnerin oder den Ehepartner mit der niedrigeren Anwartschaft dauerhaft übertragen werden. Die Anwartschaften wurden zunächst grundsätzlich nur in der gesetzlichen Rentenversicherung gebildet (sog. externe Teilung). Diese Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung galt insbesondere auch für Versorgungsanswartschaften von Beamtinnen und Beamten, § 1587b Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) alte Fassung.

Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahre 2009 (Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs [VAStrRefG], BGBl. I 2009, S. 700) wurde die Bindung des Versorgungsausgleichs an die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich aufgehoben, § 1587 BGB i. V. m. § 9 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Seitdem gilt für neue Versorgungsausgleichsentscheidungen grundsätzlich die sog. interne Teilung, nach der jeder (einzelne) Versorgungsanspruch der geschiedenen Ehepartnerinnen und Ehepartner in ihrem jeweiligen Versorgungssystem geteilt wird. Dies gilt auch innerhalb des Systems der Beamtenversorgung. Wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Landesbeamtenversorgungsrecht wurde die interne Teilung nur für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geregelt, § 1 Absatz 1 Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG). Für die Beamtinnen und Beamten der Länder wäre eine interne Teilung landesrechtlich zu regeln; bis dahin gilt die externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung fort, § 1587 BGB i. V. m. § 16 VersAusglG. Bislang hat kein Land von der Möglichkeit der Einführung der internen Teilung Gebrauch gemacht.

Beamtinnen und Beamte können diesen Versorgungsausgleichsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der rentenrechtlichen Bestimmungen – unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand – erst mit Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze realisieren. Dieses ist im Normalfall nicht problematisch, weil die beamten- und die rentenrechtliche Regelaltersgrenze – bis auf einzelne landesbeamtenrechtliche Abweichungen – grundsätzlich identisch sind. Allerdings kennt das Rentenrecht keine besonderen Altersgrenzen wie sie etwa im Beamtenrecht für den Polizeivollzugs-, Feuerwehr- und Strafvollzugsdienst bestehen. Dies hat zur Folge, dass Versorgungsempfängerinnen und -empfängern bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. § 108 Hamburgisches Beamtengesetz [HmbBG] für Hamburger Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte; § 108 i. V. m. § 114 HmbGB für Hamburger Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr; § 108 i. V. m. § 115 HmbBG für Hamburger Strafvollzugsbeamtinnen und Strafvollzugsbeamte), spätestens aber – in Ländern mit einer angehobenen besonderen Altersgrenze – mit Vollendung des 62. Lebensjahres (vgl. § 51 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz [BBG] für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr; § 5 Bundespolizeibeamtengesetz [BpolBG] für Bundespolizistinnen und Bundespolizisten; § 45 Soldatengesetz [SG] für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten), die eigene Versorgung um die Versorgungsausgleichsverpflichtung gekürzt wird (vgl. § 68 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz; § 57 Beamtenversorgungsgesetz), während der eigene Versorgungsausgleichsanspruch erst mehrere Jahre später bei Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze gezahlt wird (durch die Anhebung der Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres). Zwar kann die Kürzung der eigenen Versorgung nach § 35 VersAusglG bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bis zur Höhe des erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze realisierbaren Ausgleichsanspruchs ausgesetzt werden. Ist dieser Ausgleichsanspruch aber höher als die ausgesetzte Versorgungskürzung, bleibt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Versorgungsausgleichslücke bestehen. Dieses ist bei einer Vielzahl von geschiedenen Beamtinnen der Fall, die aufgrund von Elternzeit und Teilzeitbeschäftigungen häufig geringere Versorgungsansprüche erwerben, woraus im Versorgungsausgleich höhere Ansprüche gegen den geschiedenen Ehemann entstehen.

B. Lösung

Zur Lösung des geschilderten Problems wurden mehrere Möglichkeiten geprüft. Dabei wurden zunächst landesinterne Lösungsvarianten im System der Beamtenversorgung untersucht.

Mit der Einführung der internen Teilung in der Landesbeamtenversorgung entsprechend dem BVerstVG wird nur eine Lösung für die Fälle geschaffen, dass beide geschiedenen Ehepartner in einem Beamtenverhältnis stehen bzw. gestanden haben und dass bei den jeweiligen Dienstherrn die interne Teilung eingeführt wurde. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, bestünde das Problem auch bei Einführung der internen Teilung fort.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts analog der Regelung in § 14a Beamtenversorgungsgesetz stellt keine umfassende Lösung für das Problem dar, da der Anspruch entfielen, wenn die ausgleichsberechtigte Beamtin oder der ausgleichsberechtigte Beamte bereits die Höchstversorgung erreicht oder annähernd erreicht hat. Ungeklärt wäre die Frage der Erstattung des Ausgleichs-/Erhöhungsbetrages, wenn die ausgleichspflichtige Person einem anderen Regelungskreis bzw. Versorgungssystem angehören würde. Ist die ausgleichspflichtige Person z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gibt es keine Regelung für die Erstattung des vorübergehend erhöhten Ruhegehalts.

Vor diesem Hintergrund wird eine Lösung im System der gesetzlichen Rentenversicherung präferiert, indem ein neuer Tatbestand für einen vorgezogenen Rentenbezug ausschließlich für die auf einem Versorgungsausgleich basierenden Rentenanprüche geschaffen wird. Damit würde das Problem sowohl in den Fällen, in denen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus Ländern mit externer Teilung gelöst als auch in den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich bei der ausgleichspflichtigen Person im System der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wird.

C. Alternativen

Im Hinblick auf eine ganzheitliche Lösung, keine.

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Die vorzeitige Erstattung der den Rentenversicherungsträgern entstehenden Versorgungsausgleichskosten gemäß § 225 SGB VI führt bei den Dienstherrn der ausgleichspflichtigen Personen zu voraussichtlich geringfügig höheren Kosten, sofern diese nicht durch Kürzung von Versorgungsbezügen ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Mit der vorzeitigen Auszahlung des Versorgungsausgleichsanspruchs an die ausgleichsberechtigte Person entstünden der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Ausgaben. Gemäß § 225 Absatz 1 Satz 1 SGB VI besteht aber gegenüber dem Versorgungsträger der ausgleichsverpflichteten Person ein Erstattungsanspruch in gleicher Höhe. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen insofern grundsätzlich nur in den Fällen zusätzliche Kosten, in denen die ausgleichspflichtigen Personen nicht in einem Beamtenverhältnis stehen oder gestanden haben, und somit keine Erstattungen durch andere Versorgungsträger erfolgen.

F. Bürokratiekosten

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht ein vorgezogener Aufwand, der nach geltendem Recht erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze ansteht. Darüber hinaus entsteht ein voraussichtlich geringer Bürokratieaufwand für vorgezogene jährliche Erstattungen gemäß § 225 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.

29.08.23

Gesetzesantrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (insbesondere Einfügung des neuen § 241a)

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 29. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (insbesondere Einfügung des neuen § 241a)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023 zu setzen. Der Gesetzesantrag soll nach Vorstellung im Plenum den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Melanie Schlotzhauer
Senatorin

Anlage

Entwurf

**... Gesetz
zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 241 folgende Angabe eingefügt:
„§ 241a Vorübergehende Rente wegen der in einem Versorgungsausgleich begründeten oder übertragenen Anwartschaften“.
2. In § 115 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Erwerbsfähigkeit“ die Angabe „, eine vorübergehende Rente wegen der in einem Versorgungsausgleich begründeten oder übertragenen Anwartschaften“ eingefügt.
3. Nach § 241 wird der folgende § 241a eingefügt:

„§ 241a

**Vorübergehende Rente wegen der in einem Versorgungsausgleich
begründeten oder übertragenen Anwartschaften**

(1) Versicherte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die nach § 5 Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, können mit Erreichen der für sie geltenden beamtenrechtlichen besonderen Altersgrenze eine Rente auf Grund der in einem Versorgungsausgleich durch Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Rentenanswartschaften beantragen. Es gilt die allgemeine Wartezeit nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 52.

(2) § 225 gilt entsprechend.

(3) Die Rente wird nur in Höhe der begründeten oder übertragenen Rentenanwartschaften und längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Hintergrund

Mit der Eherechtsreform im Jahr 1977 wurde der Versorgungsausgleich eingeführt, nach dem bei einer Ehescheidung die in der Ehezeit von beiden Ehepartnern erworbenen Versorgungsanwartschaften gegenübergestellt und von der geschiedenen Ehepartnerin oder dem geschiedenen Ehepartner mit den höheren Anwartschaften die Hälfte der Differenz auf die Ehepartnerin oder den Ehepartner mit der niedrigeren Anwartschaft dauerhaft übertragen werden. Die Anwartschaften wurden zunächst grundsätzlich nur in der gesetzlichen Rentenversicherung gebildet (sog. externe Teilung). Diese Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung galt insbesondere auch für Versorgungsanwartschaften von Beamtinnen und Beamten, § 1587b Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) alte Fassung.

Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahre 2009 (Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs [VStrRefG], BGBl. I 2009, S. 700) wurde die Bindung des Versorgungsausgleichs an die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich aufgehoben, § 1587 BGB i. V. m. § 9 Absatz 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Seitdem gilt für neue Versorgungsausgleichsentscheidungen grundsätzlich die sog. interne Teilung, nach der jeder (einzelne) Versorgungsanspruch der geschiedenen Ehepartnerinnen und Ehepartner in dem jeweiligen Versorgungssystem geteilt wird. Dies gilt auch innerhalb des Systems der Beamtenversorgung. Wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Landesbeamtenversorgungsrecht wurde diese interne Teilung nur für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geregelt, § 1 Absatz 1 Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG). Für die Beamtinnen und Beamten der Länder wäre eine interne Teilung landesrechtlich zu regeln; bis dahin gilt die externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung fort., § 1587 BGB i. V. m. § 16 VersAusglG. Bislang hat kein Bundesland von der Möglichkeit der internen Teilung Gebrauch gemacht.

Beamtinnen und Beamte können diesen Versorgungsausgleichsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der rentenrechtlichen Bestimmungen – unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand – erst mit Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze realisieren. Dieses ist im Normalfall nicht problematisch, weil die beamten- und die rentenrechtliche Regelaltersgrenze – bis auf einzelne landesbeamtenrechtliche Abweichungen – grundsätzlich identisch sind. Allerdings kennt das Rentenrecht keine besonde-

ren Altersgrenzen wie sie etwa im Beamtenrecht für den Polizeivollzugs-, Feuerwehr- oder Strafvollzugsdienst bestehen. Dies hat zur Folge, dass Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. § 108 Hamburgisches Beamtengesetz [HmbBG] für Hamburger Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte; § 108 i. V. m. § 114 HmbBG für Hamburger Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr; § 108 i. V. m. § 115 HmbBG für Hamburger Strafvollzugsbeamtinnen und Strafvollzugsbeamte), spätestens aber – in Ländern mit angehobener besonderer Altersgrenze – mit Vollendung des 62. Lebensjahres (Lebensjahres (vgl. § 51 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz [BBG] für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr; § 5 Bundespolizeibeamtengesetz [BpolBG] für Bundespolizistinnen und Bundespolizisten; § 45 Soldatengesetz [SG] für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten), die eigene Versorgung um die Versorgungsausgleichsverpflichtung gekürzt wird (vgl. § 68 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz; § 57 Beamtenversorgungsgesetz), während der eigene Versorgungsausgleichsanspruch erst mehrere Jahre später gezahlt wird (durch die Anhebung der Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres).

Zwar kann die Kürzung der eigenen Versorgung nach § 35 VersAusglG bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bis zur Höhe des erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze realisierbaren Ausgleichsanspruchs ausgesetzt werden. Ist dieser Ausgleichsanspruch aber höher als die ausgesetzte Versorgungskürzung, bleibt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Versorgungsausgleichslücke bestehen.

Insbesondere auf Grund der Tatsache, dass bis in die 1970er Jahre kaum Beamtinnen in den Polizeivollzugs-, Feuerwehr- oder Strafvollzugsdiensten tätig waren, stand diese vorübergehende Versorgungsausgleichslücke nicht im Blickfeld. Durch die seitdem erfolgten gesellschaftlichen und geschlechterbezogenen Veränderungen treten nunmehr nach dem entsprechenden Zeitablauf zunehmend Beamtinnen mit besonderer Altersgrenze in den Ruhestand. Aufgrund von Elternzeit und Teilzeitbeschäftigungen haben geschiedene Beamtinnen häufig höhere Versorgungsausgleichsansprüche, sodass vorwiegend bei ihnen die oben beschriebene Versorgungsausgleichslücke besteht bzw. bestehen wird.

2. Lösungsansätze

2.1 Erweiterung des § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) oder entsprechendes Landesrecht

§ 14a BeamtVG gilt bisher für Beamtinnen und Beamte mit Rentenanswartschaften aus einer früheren Berufstätigkeit, die auf Grund einer besonderen Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Da der Rentenanspruch grundsätzlich erst mit Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze realisiert werden kann, kann mit dieser Regelung der erdiente Ruhegehaltssatz auf Antrag vorübergehend, d. h. längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Rentenaltersgrenze, erhöht werden, höchstens aber bis zu einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H.

Bei einer Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsausgleichsansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung in diese Regelung würde der Versorgungsdienstherr der berechtigten Person die Versorgungsausgleichslücke bis zur Auszahlung der Rente schließen können.

Mit diesem Lösungsansatz kann das Problem in der beschriebenen Konstellation teilweise gelöst werden. Geschiedenen Beamtinnen und Beamten mit besonderer Altersgrenze würde für die scheidungsbedingten Rentenansprüche ab dem Erreichen der beamtenrechtlichen bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Altersgrenze ein finanzieller Ausgleich gewährt. Die Regelung ist grundsätzlich allein durch ein Landesgesetz umsetzbar. Sie wäre zudem auch unabhängig vom Status des geschiedenen Ehegatten – es erfolgt somit keine Bevorzugung einer der beiden Statusgruppen.

Allerdings stößt der Lösungsansatz in Einzelfällen an versorgungsrechtliche Grenzen. Bisher enthält § 14a BeamtVG eine Obergrenze von 66,97 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ist diese Grenze bereits durch die erdiente Versorgung erreicht, wäre kein Spielraum für einen erhöhten Ruhegehaltssatz. Würde für Versorgungsausgleichsfälle eine Obergrenze wegfallen, bliebe aber noch die Grenze des Höchstruhegehaltssatzes (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, § 14 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG), die aus versorgungsrechtlichen Grundsätzen nicht überschritten werden darf. Demnach würde in bestimmten Fällen nicht der vollständige Versorgungsausgleichsanspruch geleistet werden.

2.2 Einführung der internen Teilung

Die interne Teilung führt auch nicht zur vollständigen Lösung des hier beschriebenen Problems. Hierbei werden die Versorgungsansprüche der geschiedenen Eheleute im jeweiligen Versorgungssystem geteilt. Steht die ausgleichspflichtige Person in einem Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn, bei dem die interne Teilung gilt, kann etwa die ausgleichsberechtigte Vollzugsbeamtin oder der ausgleichsberechtigte Vollzugsbeamte zeitgleich mit dem Eintritt in den Ru-

hestand den Versorgungsausgleich ausgezahlt bekommen. Ist die ausgleichspflichtige Person aber gesetzlich rentenversichert, kann der Versorgungsausgleichsanspruch weiterhin erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze geltend gemacht werden.

2.3 Lösung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Rentenrecht (Sechstes Buch – Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI) wird eine Ausnahmeregelung getroffen, nach der Rentenansprüche von Beamtinnen und Beamten, die allein auf der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften aus einem Versorgungsausgleich beruhen, mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der besonderen Altersgrenze beantragt und ausgezahlt werden können.

Das bisherige Verfahren des Versorgungsausgleichs im Rahmen der externen Teilung durch die gesetzliche Rentenversicherung würde lediglich vorgezogen, ohne dass zusätzliche, vorübergehend geltende Regelungen eingeführt werden müssten. Dadurch würde der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden können. Die den Rentenversicherungsträgern durch die Auszahlung der Versorgungsausgleichsansprüche vorzeitig entstehenden Kosten sind gemäß § 225 SGB VI vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person zu erstatten. Lediglich wenn die ausgleichspflichtige Person gesetzlich rentenversichert ist und noch keine kürzbare Rente bezieht, entstünden den Rentenversicherungsträgern Mehrkosten.

3. Abschließende Beurteilung

Der Lösungsansatz im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach den obigen Ausführungen am ehesten geeignet, die vorübergehende Versorgungsausgleichslücke zu schließen und somit Grundlage des Gesetzesantrags.

4. Finanzielle Auswirkungen

Das beschriebene Problem ergibt sich vorwiegend aus der seit den 1970-Jahren allmählich erfolgten Einstellung von Frauen in die Vollzugsberufe. Da diese in den Ländern und im Bund hinsichtlich der Umsetzungsdichte und der zeitlichen Abfolge stark differiert realisiert wurde, lassen sich die Kosten für das Bundesgebiet nicht belastbar abschätzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 3

Mit dem neu eingefügten § 241a SGB VI wird für Rentenanwartschaften, die auf einem vom Familiengericht beschlossenen Versorgungsausgleich im Rahmen der externen Teilung gemäß § 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) beruhen, ein vorgezogener Antragstatbestand geschaffen. Er gilt nur für Beamtinnen und Beamte, die aufgrund einer besonderen beamtenrechtlichen Altersgrenze mehrere Jahre vor Erreichen der in § 35 bzw. § 235 SGB VI festgelegten Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden.

Da diese Personen regelhaft die Voraussetzungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte nicht erfüllen (§ 36 SGB VI), kann der in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeführte Versorgungsausgleichsanspruch bislang erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt werden.

Mit § 241a SGB wird das Rentenanspruchsrecht, ausschließlich bezogen auf die im Versorgungsausgleich erworbenen Ansprüche, für den vorgenannten Personenkreis auf den Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand vorgezogen.

Die Rente nach § 241a SGB VI wird nur bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze gezahlt. Ab diesem Zeitpunkt setzt die reguläre Altersrente ein, einschließlich der auf den Versorgungsausgleich beruhenden Ansprüche.

Zu Nummer 2

Folgeänderung von Nummer 3.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.